

Statuten des Vereins Soja Netzwerk Schweiz

1. Name und Sitz

Die Gründungsmitglieder:

Agrokommerz AG, ALDI SUISSE AG, Bio Suisse, Coop Genossenschaft, Egli Mühlen AG, Fenaco Genossenschaft, Fuga Getreide AG, Heinz & Co. AG, IP-SUISSE, KM Commodities AG, Migros-Genossenschafts-Bund, Provimi Kliba SA, Schweizer Bauerverband (SBV), Schweizer Milchproduzenten (SMP), Suisseporcs, Transgourmet Schweiz AG, UFA AG, Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF) und WWF Schweiz

bringen hiermit ihren Willen zum Ausdruck, dass unter dem Namen „Soja Netzwerk Schweiz“ ein Verein besteht, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für den Anbau sowie die Beschaffung, Vermarktung und Verwendung von verantwortungsbewusst produziertem Soja ein.

Das Soja Netzwerk ist das Kompetenzzentrum und die Austauschplattform der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft für alle Fragen und Belange rund um Soja für Futtermittelzwecke.

Ziel des Vereins ist eine mindestens 90%ige Marktabdeckung in der Schweiz mit verantwortungsbewusst produziertem Soja. Verantwortungsbewusst produziert und demnach für die Zielerreichung relevant ist Soja, welches den vom Verein definierten Leitstandards entspricht. Die Zielerreichung wird jährlich gemessen und gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv für die Ziele und für die Umsetzung konkreter Massnahmen einzusetzen. Die detaillierten Tätigkeiten des Vereins werden in separaten Regelwerken geregelt.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder und weitere Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Zuwendungen werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann bei Verstössen gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt, nach vorgehender Anhörung des betroffenen Mitgliedes, den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 28 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es wird ein Protokoll geführt.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe des Vereins
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Entscheidet über Ausschlussrekurse
- i) Verabschiedung der strategischen Vorgaben
- j) sowie alle Themen, die nicht geregelt sind.

Die Mitgliederversammlung sowie alle anderen Organe des Vereins streben in ihren Diskussionen und Entscheiden Lösungen im Konsens an, um damit die Interessen aller Mitglieder gleichberechtigt zu wahren. Ist ein Entscheid im Konsens nicht möglich, wird über das Geschäft eine Abstimmung geführt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei:

- a) Statutenänderungen
- b) Abberufung des Vorstandes, Absetzung von Vorstandsmitgliedern und Abberufung der Revisionsstelle innerhalb der Amtsperiode

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- e) Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen
- f) Führen der laufenden Geschäfte
- g) Führen der Jahresrechnung
- h) Festlegung der strategischen Vorgaben
- i) Erlass von Reglementen

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann einem Mitglied einer Mitgliedorganisation, welches keine leitende Funktion im Verein ausübt oder einem professionellen Revisionsinstitut übertragen werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins. Sie kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

15. Schlussbestimmung

Rechtsgültigkeit hat lediglich die deutschsprachige Originalversion. Generell gilt, dass bei der männlichen Schreibweise auch die Frauen mitgemeint sind.

Basel, 10. Mai 2016